

# Ordination und Priesterweihe

Eine ökumenische Stellungnahme zu einem theologisch-liturgischen Problem

1. In dem ökumenischen Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen (Stählin-Jaeger-Kreis) ist ein theologischer Teilkonsens über die Lehre von der Ordination zum Amt der Kirche zwischen römisch-katholischen und evangelischen Theologen gefunden worden (vgl. R. Mumm (Hrsg.), *Ordination und kirchliches Amt*, Paderborn/Bielefeld 1976, 168-171).

Mit einem Vorwort von Bischof Kunst und Kardinal Volk war diese Veröffentlichung eines solchen weiterführenden und verbindenden Arbeitsergebnisses dem Andenken der Mitbegründer und Vorsitzenden dieses Arbeitskreises seit 1946, Bischof Stählin und Kardinal Jaeger, gewidmet.

Dieser Teilkonsens bezog sich auf folgende fundamentale Sachverhalte:

- a) Die Voraussetzungen der Ordination;
- b) Die Wesenselemente des übertragenen Amtes;
- c) Die Vollzugsform der Ordination.

Diese die Teilnehmer selbst überraschenden Ergebnisse der Bemühung um einen Konsens begegneten jedoch alsbald der Frage, ob und wieweit die geltenden und die zur Neufassung vorliegenden Ordinationsformulare in allen ihren Teilen dem Konsens entsprechen. Dies konnte ohnehin nicht als selbstverständlich angenommen werden. So bestand Anlaß, diese auf ihre Zulänglichkeit und Verantwortbarkeit zu überprüfen.

Zu dieser Aufgabe trafen zusammen von seiten des Johann-Adam-Möhler-Instituts, Paderborn, Prof. Dr. Peter Bläser, Prof. H. Rennings und Dr. Urban; von der evangelischen Seite D. Dr. Dombois, Heidelberg, und Superintendent A. Völker, Minden.

In dieser Gemeinschaftsarbeit kamen die Grundlagen der beiderseitigen Formulare wie auch die immanenten, nicht in allen Punkten völlig befriedigend lösbaren Probleme der Gestaltung und des Ausdrucks im offenen Austausch zur Sprache. Das Ziel konnte nicht die Gewinnung einer Einheitsform sein, sondern die Verständigung über die Elemente und Perspektiven ordinatorischen Handelns, welche auf der Basis jenes Konsenses in der konkreten Form gemeinsam als wesentlich verstanden wurden.

Auf eine Erörterung der Problematik der apostolischen Sukzession der Ämter, zu denen geweiht bzw. ordiniert wird, wurde grundsätzlich verzichtet. —

Ähnlich wurde verfahren mit dem liturgisch relevanten Verhältnis der Ämter von Bischof und Priester, das sich insbesondere angesichts des katholischen Priesterweiheritus stellte.

2. Überprüft wurden

- a) der katholische Priesterweiheritus: Die Feier der Priesterweihe nach dem *Pontificale Romanum*, *De ordinatione diaconi, presbyteri et episcopi*, Roma 1968, 31-49; deutsche Ausgabe 1971, 27-41;
- b) die evangelischen Ordinationsformulare:
  1. a) *Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden*, Band IV, Berlin 1951 (2/1964) 13-21: Ordination eines Geistlichen;

- b) Ordinations-, Einsegnungs- und Einführungshandlungen. Endgültiger Entwurf für die neue Ausgabe der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. Band IV, Teile 1 und 2, vorgelegt vom Liturgischen Ausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, verabschiedet von der Bischofskonferenz und der Generalsynode der VELKD 1981, 1-7: Ordination (wenn ein Ordinand allein ordiniert wird);
2. Agende für die Evangelische Kirche der Union, Band II/2. Gottesdienstordnungen für Ordination, Einführung, Bevollmächtigung und Vorstellung, Bielefeld 1979, 16-22: Ordination zum Dienst der öffentlichen Verkündigung sowie
3. Ordination. Gottesdienstordnungen für Ordination und Einführung, vorgelegt von der Arnoldshainer Konferenz, Gütersloh 1972, 10-17: Ordination zum Dienst der öffentlichen Verkündigung.

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Ordnungen sind gültige Formulare für die Mitgliedskirchen der VELKD und EKV. Die unter Ziffer 3 genannte Ordnung ist als Musterformular maßgeblich geworden für die Mitgliedskirchen der Arnoldshainer Konferenz.

3. Die Arbeitsgruppe nahm eine gemeinsame und wechselseitige theologische Interpretation der geltenden Formulare für Priesterweihe und Ordination vor. Dabei bestand im folgenden methodische Einmütigkeit: Die dogmatischen Positionen, in denen Übereinstimmung erzielt worden ist (vgl. oben Ziff. 1), manifestieren sich in den Ordinationsliturgien in den diesen eigenen *genera dicendi et agendi* (Gebet, Handlung, Anrede usw.); jedes Formular stellt zudem auch den Niederschlag einer eigengeprägten, konfessionell bestimmten gottesdienstlichen Tradition dar. Diese Beobachtungen erlauben einerseits einen gewissen Interpretationsspielraum im Verhältnis zwischen theologischer Aussage und liturgischer Gestalt — nicht alle dogmatischen Inhalte müssen im liturgischen Vollzug Niederschlag finden, wie die Geschichte der Weihe- und Ordinationsliturgie erweist; andererseits darf sie trotz eigenständiger Entfaltung und Redundanz ihrer Gestalten nicht im Widerspruch zu den dogmatischen Bestimmungen über Amt und Ordination stehen. Gegenstand der wechselseitigen Überprüfung der Ordinationsliturgien waren im wesentlichen die Bestimmungen zu Voraussetzung und Vollzugsform der Ordination sowie zu den Wesenselementen des Amtes, zu dem ordiniert wird (siehe Ziff. 1).

4. Die römisch-katholischen Teilnehmer waren sich in der Überzeugung einig, daß — die unter Ziff. 1 genannte Problematik der apostolischen Sukzession ausgeklammert — die untersuchten evangelischen Ordnungen vollauf den zu stellenden Bedingungen für eine gültige Weihe genügen.

Die evangelischen Teilnehmer stellten ihrerseits fest, daß nach ihrer Auffassung der katholische Priesterweiheritus keine Bestimmung oder Formen aufweist, welche einer Anerkennung als Ordination von reformatorischer Seite entgegenstehen.

5. Bei der Überprüfung der Ordinationsliturgien ergaben sich insbesondere noch folgende Fragen:

a) an den römisch-katholischen Priesterweiheritus:

1. Bei der Präsentation der Weiekandidaten spricht ein vom Bischof Beauftragter die Bitte der Kirche um Vornahme der Weihe aus; in diesem Zusam-

menhang wird auf eine vorhergehende Befragung rekurriert (Ziff. 12). Welchen Charakter und welche Funktion hat die Befragung der Gemeinde und der Verantwortlichen?

2. In der Anrede des Bischofs an die Gemeinde und die Kandidaten wird von dem Amt, zu dem geweiht wird, insbesondere auf der Grundlage der Lehre von den munera Christi gesprochen. Sollten in einem solchen, als Beispiel gegebenen Anredetext nicht doch die Spezifika des ordo Presbyterorum konkreter zum Ausdruck kommen?
3. Der gleiche Wunsch nach Konkretion besteht gegenüber den Fragen an die Ordinanden Ziff. 15. — Auch die Rangordnung der verwendeten Begriffe in den Fragen steht zur Erörterung: In Frage 1 ist im deutschen Text die Führung durch den Heiligen Geist der Eigenschaft des Presbyters als Mitarbeiter des Bischofs deutlich nachgeordnet, ähnlich in Frage 2 die Mysterien Christi der kirchlichen Überlieferung. Ist hier nicht eine Umstellung notwendig? Die dritte Frage entspricht im Deutschen nicht den sachgemäßen Aussagen der lateinischen Fassung (die vierte Frage des deutschen Textes fehlt dort). Auch die 5. Frage gibt das lateinische Original nur unzureichend wieder.
4. Im Blick auf die Weihepräfation Ziff. 22 fragt sich, ob nicht die volle Bedeutung des priesterlichen Amtes als solche aus sich selbst heraus und nicht durch die Betonung der hierarchischen Nachordnung erkennbar sein muß. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob nicht das neutestamentliche Zeugnis vom Priestertum Christi den Vorrang vor den alttestamentlichen Bezügen haben sollte.

b) an die evangelischen Ordinationsordnungen:

1. Zu Beginn des Gottesdienstes bzw. der Ordinationshandlung wird zwar der Ordinand mit Namen genannt; eine regelrechte Präsentation (im Sinne des „adsum“) fehlt jedoch.
2. Der Charakter der Ordination als einer gesamtkirchlichen Handlung muß gewahrt bleiben; die zusätzliche Handauflegung durch Laien nächst den drei Ordinatoren darf einem Verständnis des Amtes als Delegation aus der Gemeinde keinen Anhalt bieten.
3. Die Formulierungen zu den spezifischen Verrichtungen des Amtes erscheinen in allen Formularen verbesserungsfähig: z.B. im VELKD-Entwurf „mit Taufe und Abendmahl der Gemeinde dienen“, die Reihenfolge von „Vergebung zusprechen und Beichtgeheimnis wahren“ anstelle von „Sakrament verwalten“ oder „Abendmahl austeilen“ (Arnoldshain) sollte „die Sakramente feiern“ gesagt werden.
4. Es fragt sich, ob in der Vollzugsformel der in allen Formularen gebrauchte Begriff „berufen“ adäquat ist; setzt nicht die Ordination die Berufung voraus?
5. Das Verhältnis des Ordinationsgebetes zu der Vollzugsformel ist unklar, ebenso das Verhältnis von Gebet und Handauflegung nach den Ordnungen der Ev. Kirche der Union und Arnoldshain.

Der Kreis sieht sich dem Herrn Erzbischof von Paderborn für die verständnisvolle Förderung dieser Arbeit zu Dank verpflichtet. Der Kreis vertritt die Erfahrung, daß eine konkrete sachkundige und loyale Vergleichung und Abstimmung des Handelns

der Kirche über die dogmatischen Grundaussagen hinaus ökumenisch ebenso notwendig wie aussichtsreich und fruchtbar ist. Er bezeugt dankbar, daß diese Arbeit beide Teile in der Klärung dieses Arbeitsgebietes beträchtlich weitergeführt hat. Er legt die Ergebnisse in dem Wunsche vor, daß diese im Fortgang der verantwortlichen Gesetzgebung Beachtung finden und sich als Form konkreter Ökumene für andere Bereiche bewähren mögen.

## Ökumenisches Studienjahr an der Dormition Abbey in Jerusalem

Im Januar dieses Jahres erreichte uns die Bitte der Schriftleitung, von unserem „ökumenischen Mikrokosmos“ auf dem Zion zu berichten. Gerne ergriffen wir diese Gelegenheit, und so schreibe ich jetzt im Sommer 1983 mitten aus dem armenischen Viertel der Jerusalemer Altstadt, in dem wir nach dem Studienjahr als evangelisch-katholische Theologenwohngemeinschaft eine kleine Wohnung bezogen haben. Ich möchte vom ökumenischen Geist unseres Zusammenlebens, unseren Erlebnissen mit den anderen Kirchen Jerusalems und den Menschen berichten, unter denen wir ein Jahr lang im Land der Bibebaben, und auf diese Weise allen danken, die uns dieses Studienjahr ermöglicht haben, insbesondere der Dormition Abbey in Jerusalem.

Als einer der 25 evangelischen und katholischen Theologiestudentinnen und -studenten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz bin ich Ende August letzten Jahres voller Neugier und Spannung nach Jerusalem gefahren, um dort für acht Monate zu leben und zu studieren. In meiner Tasche steckte die Wegskizze zur Dormition Abbey, auf dem Zionsberg an der Altstadt weithin sichtbar gelegen, in der ich von nun an leben würde. Gespannt erwarteten mich dort schon der Leiter und die Mitarbeiter des Studienjahres, der Abt und die arabischen Hausangestellten, die mich herzlich empfingen. Zusammen mit den ebenso wie ich gerade angekommenen Studenten saß ich in der Runde und hörte Abt Nikolaus und unseren Studienleitern, Prior Immanuel und Bruno, zu, wie sie das Programm, das nach den Erfahrungen von neun vorangegangenen Studienjahren geplant worden war, vorstellten und uns einen umfangreichen Stundenplan überreichten. Ihm entlang sollten wir von nun an eine Fülle von Begegnungen erleben, für die wir allein Aufgeschlossenheit und Neugier mitzubringen hatten.

### Die gemeinsame Basis

Ich möchte, wenn ich von unseren Eindrücken und Erlebnissen während des Studienjahres erzählen soll, zuerst die gewachsene, aber auch von Anfang an, wie ich gespürt habe, uns allen gemeinsame Basis beschreiben. Durch den alltäglichen, gemeinschaftlichen Umgang miteinander unter einem Dach, beim Essen, Studieren oder abendlichem Gespräch in der Bar haben wir uns allmählich kennengelernt und zu den Professoren, die für die Vorlesungen und Seminare jeweils drei bis vier